

## Brandschutz

Brandschutz ist für alle lebenswichtig. Der entstehende Rauch und die Brandgase stellen neben dem Feuer die größten Gefahren dar. Um eine schnelle Räumung der Schule zu gewährleisten, ist ein Alarmplan zu erstellen und die Durchführung von Alarmübungen erforderlich. Dazu muss auch mit den Schülerinnen und Schülern über richtiges Verhalten gesprochen werden.

### Sachliche Voraussetzungen

#### **Alarmierungseinrichtungen**

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in allen Räumen der Schule gehört werden. Alle sich üblicherweise in der Schulen befindenden Personen müssen auch über die Bedeutung der verschiedenen Alarmierungszeichen informiert sein.

Das Alarmsignal muss mindestens an einer, während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder jederzeit zugänglichen Alarmierungsstelle in der Schule ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.



An den Telefonen sollten Listen mit Notrufnummern (z.B. auf dem Notfallhinweis) zur Verfügung stehen.

#### Feuerlöscheinrichtung, z. B. Feuerlöscher

Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein.

Sie dürfen die erforderlichen Fluchtwegbreiten nicht einschränken. Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 cm bis 120 cm erwiesen.



#### Flucht- und Rettungswege

Die notwendigen Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten und dürfen nicht eingengt oder zugestellt werden.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein und dürfen nicht verschlossen sein. Ein Feststellen von Türen, die Raucheintritt verhindern sollen, ist verboten.

#### Kennzeichnung<sup>1</sup>

Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch lang-nachleuchtende Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein.



An den Ausgängen ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.



#### Lehrkräfte als Räumungshelfer

- Im Brandfall ist – ohne das Ergebnis eigener Löschversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Die Feuerwehr ist sofort über die Notrufnummer 112 zu verständigen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.
- Das Schulgebäude ist sofort unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.
- Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand zurückgeblieben ist. Nach Möglichkeit Türen schließen.
- An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schüler vollständig anwesend sind
- Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten.



<sup>1</sup> Hier sind die neuen Kennzeichen nach ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ abgebildet. Dies bedeutet nicht zwangsläufig die sofortige Nachrüstung mit den neuen Kennzeichnungsschildern.

## Brandschutz

- Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete haben sich mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut zu machen.



### Maßnahmen

#### **Erstellen einer Brandschutzordnung / Alarmplanes**

Der Schulträger muss in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen.

Es empfiehlt sich, vor der Erstellung des ersten Entwurfs eine gemeinsame Begehung des Hauses durchzuführen.

#### **Prüfungen der Melde- und Löscheinrichtungen**

Technische Anlagen und Einrichtungen von Schulen (z. B. Feuerlöscher, Brandschutztüren, Rauchmeldeanlagen) sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) regelmäßig durch Sachkundige zu prüfen.

#### **Freihalten der Flucht- und Rettungswege**

Jeder hat darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege frei und Notausgänge während des Schulbetriebs nicht verschlossen sind.

### Alarmübungen

In allen Schulen sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte zu Beginn eines Schuljahres mit vorheriger Ankündigung und nach Unterweisung über das Verhalten bei Feueralarm durchgeführt werden; sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. Die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

### Begehung/ Feuerwehr

Die Schulleitung hat mindestens einmal im Jahr eine Begehung mit den Sicherheitsbeauftragten, Schulträger und ggf. mit der Feuerwehr durchzuführen. Hierbei ist auch der Brandschutz mit zu betrachten.

### Dokumentation

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen. Ebenso sind Protokolle der Begehungen mit Festlegung der Maßnahmen und Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

### Quellen:

- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A1:3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten
- DGUV Information 202-051 Feueralarm in der Schule
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen – Gem. RdErl. d. Innenministeriums 73-52.09.03 u. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung - 125-4.03.05.02-82835/09 - v. 12.11.2009
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - SchulbauRichtlinie (SchulBauR Stand 2011)
- Unfallkasse NRW - Sichere Schule ([www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de))